

# Gemeinde Ergisch

# Kehrichtreglement und Kehrichtgebühren

Angenommen von der Urversammlung am 27. Juni 2002 Genehmigt durch den Staatsrat am 18. Dezember 2002

#### **Kehrichtreglement**

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde von Ergisch, auf Antrag des Gemeinderates,

eingesehen Art. 2, 30 und 31 des Bundesgesetzes vom 07.10.1983 über den Umweltschutz,

eingesehen Art. 6 ff des Bundesgesetzes vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer,

eingesehen Art. 2, 9, 16, 17 und 19 des kantonalen Gesetzes vom 16.11.1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 08.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung,

eingesehen Art. 78 des kantonalen Gesetzes vom 18.11.1961 über das öffentliche Gesundheitswesen,

eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10.03.1976,

eingesehen Art. 6, 16 und 123 des kantonalen Gesetzes vom 13.11.1980 über die Gemeindeordnung,

eingesehen die eidg. technische Abfallverordnung vom 10.12.1990,

eingesehen das kantonale Dekret vom 21.06.1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz

#### beschliesst:

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Entsorgung aller festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiete der Gemeinde Ergisch sowie die Gebühren für die Kehrichtbeseitigung.

#### Art. 2

Die Beseitigung von Kehricht und Sperrgut sowie von gewerblichen und industriellen Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.

Die Gemeinde kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben. Sie kann Ablagerungsplätze bewilligen, sofern sie dem Nutzungsplan der Gemeinde und der technischen Verordnung über die Abfälle (TVA) vom 10.12.1990 entsprechen.

Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehricht. Sie informiert über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und -vermeidung.

#### Art. 3

Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Ergisch sind zur Abgabe des Kehrichts und des Sperrgutes an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

#### Art. 4

Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, wie Grubenmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf den genehmigten Plätzen.

Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem verboten und strafbar.

#### Art. 5

Geeignete Haus- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeiten kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Bewohner der Wohneinheiten einen Kompostierplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Die Gemeinde Ergisch fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

#### Art. 6

Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

#### 2. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle

#### Art. 7

Die Kehrichtabfuhr umfasst:

- a) die Abfuhr des normalen Hauskehrichts
- b) die Abfuhr von brennbarem Sperrgut
- c) die Abfuhr von Gewerbe- und Industrieabfällen

#### Art. 8

Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden.

Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

#### Art. 9

Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrichtsäcke zu sperrig sind und nicht als Betriebsabfälle im Sinne von Art. 11 gelten.

Als Gewerbe- und Industrieabfälle gelten die in grösseren Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Art. 19 des vorliegenden Reglementes.

#### **Art. 11**

Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Spezialsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen, etc.

Die Gemeinde richtet für die wiederverwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Sonderabfuhr.

#### 3. Durch die Kehrichtabfuhr nicht erfasste Abfälle

#### Art. 12

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Flüssigkeiten aller Art
- c) giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
- d) Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente
- e) schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen
- f) Tierkadaver, Fäkalien, Schlächterei- und Metzgereiabfälle
- g) Grubengut, Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
- h) Schrott, Fahrräder, Waschmaschinen, Kühlschränke, Boiler, Altmetalle und Metallabfälle, technische Geräte wie Fernsehapparate, Computer und dgl.
- i) Motorfahrzeuge, Altpneus, Autobatterien

Abfälle nach Buchstabe b-i sind vom Besitzer, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeinde vorschriftsgemäss (vgl. Art. 13 ff.) zu entsorgen.

## Art. 13

Grubengut kann mit Bewilligung der Gemeinde bei dem dafür vorgesehenen Ablagerungsplatz der Gemeinde oder nach Weisung des Gemeinderates deponiert werden. Als Grubengut gelten alle nicht metalligen, in der Anlage nicht verbrennbaren Abfälle wie Mauerabresten, Glas, Keramik, etc.

Altmetalle können an der kommunalen Sammelstelle abgegeben werden.

Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden

Betriebe, die der Entsorgungseinrichtung selber grössere Mengen Abfälle liefern wollen, haben bei der Gemeindeverwaltung ein entsprechendes schriftliches Gesuch einzureichen. Die Ablieferungen sind der Gemeindeverwaltung zu melden. Der GVO führt ein Register dieser Betriebe.

#### Art. 20

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältnissen und Gebinden wie Ochsnereimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

#### Art. 21

Die Abfälle sind geordnet bereitzustellen und zwar so, dass der Verkehr nicht behindert wird. Die Säcke und Bündel dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

#### Art. 22

Der Abfuhrplan für Hauskehricht und Sperrgut wird durch die Gemeinde publiziert. Durch Fest- und Feiertage ausfallende Touren werden nicht nachgeholt.

#### 5. Gebühren

#### Art. 23

Die durch die Beseitigung und Wiederverwertung der häuslichen, gewerblichen und industriellen Abfälle entstehenden Kosten werden grundsätzlich den Verursachern überbunden.

#### Art. 24

Für den Abtransport und die Beseitigung des Abfalls wird eine Kehrichtsackgebühr erhoben. Die Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke für Sperrgut und der Gebührenplomben für die Abfuhr von gewerblichen und industriellen Abfällen einbegriffen.

Der Gemeinderat kann die Abrechnung der Kehrichtsackgebühren an eine mit anderen Gemeinden gemeinsame Abrechnungsstelle delegieren (Gebührenverbund).

#### Art. 25

Grundsätzlich sind die Kehrichtgebühren so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen decken.

#### Art. 26

Der Gemeinderat erlässt den Tarif der Gebührenansätze, der als Anhang (für die Kehrichtsack- und allfällige Sockelgebühren) der Urversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Decken die Kehrichtgebühren und die übrigen Einnahmen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen nicht mehr, so ist der Gemeinderat befugt, die Kehrichtgebühr im Rahmen des Art. 25 dieses Reglementes anzupassen.

#### 6. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen

#### Art. 27

Die vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes betraut.

Abfallbehältnisse können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zu Kontroll- und Erhebungszwecken geöffnet werden.

#### Art. 28

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer unter Fristansetzung auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen.

Wird die Einzelverfügung missachtet, so ordnet der Gemeinderat auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme an.

#### Art. 29

Juristische oder natürliche Personen, die das vorliegende Reglement verletzen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen missachten, insbesondere

- den Kehricht nicht vorschriftsgemäss bereitstellen (Art. 19 ff.)
- Sonderabfälle für die ordentliche Abfuhr bereitstellen (Art. 13)
- Abfall jeglicher Art, Grubenmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Autowracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund ablagern (wild deponieren) oder flüssige oder zerkleinerte feste Abfälle in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem ableiten (Art. 5)

werden mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

#### Art. 30

Das Rechtsmittelverfahren ist im kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Bussenverfügungen können innert 30 Tagen mit Berufung beim Bezirksgericht angefochten werden.

# 7. Schlussbestimmungen

Art. 31		
Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem Stir breitet.	nmbü	rger zur Abstimmung unter-
Vorbehalten bleibt die anschliessende Genehmigung durch den Staat	tsrat o	des Kantons Wallis.
Art. 32		
Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftrag Inkrafttretens.	jt. Er	beschliesst das Datum des
Art. 33		
Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung ur den Staatsrat in Kraft.	nd na	ch der Homologation durch
Der Präsident:		Der Schreiber:
Angenommen durch die Urversammlung am	:	19. Dezember 2002
Genehmigt durch den Staatsrat am	:	02. Juli 2003

Ergisch, im Dezember 2002

# ANHANG ZUM KEHRICHTREGLEMENT DER GEMEINDE Ergisch

### **KEHRICHTGEBÜHREN**

(Art. 26, Seite 10)

# 1. Kehrichtsäcke (Quick-Bag)

Sack Plombe	Herstellung Vertrieb/WUST Verkaufsmarge	Verbrennen Transport Sammlungen	= Verkaufs- preis
17 I	Fr. 0.10	Fr. 1	Fr. 1.10
35 I	Fr. 0.20	Fr. 1.90	Fr. 2.10
60 I	Fr. 0.30	Fr. 3.20	Fr. 3.50
110 I	Fr. 0.40	Fr. 5.90	Fr. 6.30

# 2. Sperrgutmarke

höchstens 2 m Länge und 30 kg Gewicht

Fr. 13.--

#### 3. Plombe

800 I Container Fr. 52.--

(Nur für Container von Gewerbe- und Industriebbetrieben, die mit dem Firmennamen bezeichnet sind.)

## 4. Andere Gebinde

Unter verhältnismässiger Wahrung der obigen Tarifansätze kann der Gemeinderat andere Grössen und Gebinde festlegen.

Ergisch, im Dezember 2002

Gemeindeverwaltung Ergisch

# Einführung Sockelgebühr

#### **Problem:**

Die Gebühren gemäss der geltenden Gebührenordnung decken die Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung nicht mehr. Grund sind vor allem die steigenden Kosten und Mengen der Separatsammlungen. Gemäss den kantonalen Vorschriften sollte aber im Ressort Abfallbewirtschaftung ein Deckungsgrad von ca. 90 % erreicht werden. Die Gemeinde Ergisch stellt mit ihrem erheblichen Defizit kein Einzelfall dar.

# Problemlösung:

Gemäss dem gültigen Kehrichtreglement (Art. 25 und Art. 26) kann der Gemeinderat eine Sockelgbühr einführen, wenn im Ressort Abfallbewirtschaftung ein Defizit resultiert.

# Art. 25 **Ansätze**

Grundsätzlich sind die Kehrichtgebühren so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen decken.

# Art. 26 Gebührentarif und Gebührenanpassung

Der Gemeinderat erlässt den Tarif der Gebührenansätze, der als Anhang (für Kehrichtsackund allfällige Sockelgebühren) der Urversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Decken die Kehrichtgebühren und die übrigen Einnahmen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen nicht mehr, so ist der Gemeinderat befugt, die Kehrichtgebühr im Rahmen des Art. 25 dieses Reglementes anzupassen.

Diese Sockelgebühr versteht sich als Jahrespauschale für Dienstleistungen der Gemeinde im Bereich Abfallbewirtschaftung. Z.B. separate permanente Sammelstellen, Sammlungen von Karton und Papier, Sondermüll usw.

# Antrag an die Urversammlung

Der Gemeinderat beantragt auf Grund des Defizits im Ressort Abfallbewirtschaftung und gestützt auf das homologierte Kehrichtreglement (Art. 25 und Art. 26) die Einführung einer Sockelgebühr.

Tarife als Jahrespauschale

1. Chalet, Ferienhaus, Haushaltungen: Fr. 50.--2. Studios, Wohnungen bis 2 ½ Zimmerwohnungen: Fr. 30.--

3. Geschäfte: Fr. 30.-- bis Fr. 150.--

Der Gemeinderat stuft die Geschäfte gemäss Verursacherprinzip ein. (Einsprachemöglichkeit mit Rechtsmittelbelehrung).

Wenn wir von ca. 150 Haushaltungen und Geschäften ausgehen, ergibt dies bei durchschnittlich Fr. 50.--eine Mehreinnahme für die Gemeinde von Fr. 7'500.--. Diese Fr. 7'500.--sind natürlich zweckgebunden zu verwenden.